



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Gemeindeverwaltungsverband  
Neckargemünd  
Bahnhofstr. 54  
69151 Neckargemünd

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz  
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2025/0086

Bearbeiter/in Herr Bayer  
Zimmer-Nr. 224  
Telefon +49 6221 522-5344  
Fax +49 6221 522-95344  
E-Mail J.Bayer@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 11.03.2025

## 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Bezug: Schreiben vom 31.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wiesenbach plant den Bau einer Freiflächensolaranlage mit zugehörigen Nebenanlagen im Bereich der Gewanne Haidenbuckel und Franzosenloch auf einer Fläche von etwa 25 ha (vgl. Teilbereich 1 im Vorentwurf der Begründung, PISKE, Januar 2025). Mit Solarmodulen sollen etwa 19 ha belegt werden.

Weiterhin plant die Gemeinde den Bau eines Windparks östlich des Aussiedlerhofes Langenzell innerhalb von zwei Teilbereichen auf einer Gesamtfläche von etwa 83,1 ha (Teilfläche Nord und Teilfläche Süd, vgl. Teilbereich 2 im Vorentwurf der Begründung, PISKE, Januar 2025)).

Da in den Flächen keine Privilegierung für Freiflächen Solaranlagen oder Windenergieanlagen (WEA) vorliegt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans für die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das Verfahren wird parallel zu den Bebauungsplänen für die Freiflächensolaranlage und für den Windpark durchgeführt. Für WEA und die Bestückung durch Solarmodule liegen bereits konkrete Entwürfe vor.

### Vorliegende Unterlagen

- Flächennutzungsplan – Vorentwurf, Planungsbüro PISKE, Januar 2025
- Begründung zur 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemeinde Wiesenbach, Freiflächensolaranlage und Windpark Langenzell - Vorentwurf, Planungsbüro PISKE, 16.01.2025
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Genehmigungsantrag „Windpark Wiesenbach“, Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, 18.07.2024
- Übersichtskarte mit potentiellen Anlagenstandorten, ALTUS renewables GmbH, 23.07.2024

- Übersichtskarte mit potentiellen Anlagenstandorten, ALTUS renewables GmbH, 11.02.2025

Aufgrund der unterschiedlichen Lage der WEA-Standorte innerhalb der ASVP, der Übersichtskarte vom 23.07.2024 und einer aktuellen Übersichtskarte vom 11.02.2025, wurde das Vorhaben bezüglich der Standorte in der aktuellsten Übersicht bewertet. Artenschutzrechtliche Konflikte welche sich für diese Standorte ergeben, wurden aus der ASVP abgeleitet. Eine Überarbeitung der ASVP mit den neuen Standorten wird jedoch benötigt. Weiterhin ist der Genaue Standort der WEA zu klären, da diese innerhalb der verschiedenen Unterlagen uneinheitlich wiedergegeben sind.

## **Eingriffsregel**

Im Rahmen der Begründung zur 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht angefertigt. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kein abschließendes Baurecht geschaffen wird, ist der Umweltbericht, insbesondere was den Ausgleich der Eingriffe angeht, bisher noch wenig detailliert ausgearbeitet. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann der Umweltbericht aktuell zwar im Wesentlichen als plausibel und nachvollziehbar gewertet werden, anzumerken ist aber, dass die Grünlandflächen, auf denen der Solarpark errichtet werden soll, durchgehend als „Intensivgrünland“ bewertet werden. Da es sich bei den Grünlandflächen teilweise um Mähwiesenverlustflächen handelt, wird diese Bewertung nicht geteilt.

## **Teilbereich 1 „Solarenergie“**

### *Schutzgebiete und Biotope*

Der Naturpark Neckartal-Odenwald erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Der Zweck des Naturparks ist unter anderem die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern (siehe § 3 (2) der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“).

Im Bereich des Haidenbuckels sind Wiesen verortet, welche von vielen seltenen Schmetterling Arten besucht werden. Weiterhin kommen in diesem Gebiet auch seltene Pilze (Saftlinge und Wiesenkeulchen) vor. Das Pilzvorkommen zeigt auf, dass an diesen Standorten möglicherweise schützenswerte Magerwiesen vorliegen, da die Pilze besonders auf mageren Wiesen, Weiden oder Trockenrasen zu finden sind.

Im Plangebiet befindet sich im südlichen und westlichen Bereich von Flst.-Nr. 3023 eine Mähwiesenverlustfläche (Verlustfläche zwischen Langenzell und Wiesenbach, 2 Teilflächen, 16.150 m<sup>2</sup>), die bei der Überarbeitung der Biotopkartierung am 31.07.2023 festgestellt wurde. Als mutmaßlicher Verlustgrund wurde eine zu extensive Nutzung vermutet. Da darüber hinaus aber auch eine verstärkte Ausbreitung von Stickstoffzeigern und abwertenden Arten mit einem Deckungsanteil > 30 % stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass der aktuelle Verlust auf eine Überdüngung der Fläche zurückzuführen ist. Daher ist der Verlust nicht durch einen natürlichen Prozess zu erklären, sondern durch eine aktive Handlung (ungünstige Düngung) herbeigeführt worden. Aus diesem Grund ist die Mähwiesenfläche immer noch als geschütztes Biotop anzusehen, das in gleicher Ausdehnung wiederherzustellen ist oder nach Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz an anderer Stelle gleichartig auszugleichen ist. Die Planung des Solarparks ist daher entsprechend anzupassen.

Die Grünflächen am Haidenbuckel kommen weiterhin als Nahrungshabitat für Fledermäuse in Frage. Sollten diese Areale essentielle Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen,

kann eine Beeinträchtigung von ggfls. vorliegenden Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden. Dies muss durch entsprechende Untersuchungen noch geklärt werden. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden FFH- Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ kann momentan nicht sicher ausgeschlossen werden.

Folglich wird eine Belegung und Beschattung dieser Grünflächen durch Solarmodule kritisch gesehen.

### *Artenschutz*

Eine Beeinträchtigung von besonders, bzw. streng geschützten Arten kann im Plangebiet momentan nicht ausgeschlossen werden. In Abschnitt 9.9.1 der Begründung wird darauf eingegangen, dass ergänzende Untersuchungen zur Beurteilung der Auswirkung auf die Tierwelt benötigt werden. Dies ist auch erforderlich um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

### **Teilbereich 2 „Windenergie“**

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Neckartal-Odenwald. Weiterhin Grenzt es direkt an das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ an.

Die beiden Teilbereiche des geplanten Windparks werden durch das geschützte Biotop „Feldhecke östlich Langenzell – obere Hofwiese“ getrennt. Im Teilbereich 1 befindet sich das Biotop „Feldhecken nördlich Feldabhang“, östlich angrenzend an den Bereich das Biotop „Feldhecken nördlich Feldabhang“. Im Teilbereich 2 ist das Biotop „Feldhecke Südöstlich Langenzell – Am Langental“ lokalisiert. Südwestlich des Teilbereichs 2 liegt zudem das Waldschutzgebiet „Judenwald“.

### *Schutzgebiete*

Das vorliegende FFH-Gebiet sieht als Schutzzweck unter anderem die Erhaltung von Lebensräumen für Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus vor. Der Managementplan des FFH-Gebietes setzt als Ziel die Förderung von Laubholzbeständen als Lebensraum für Waldbewohnende Fledermausarten fest. Die Teilfläche Nord (Windenergie) des Flächennutzungsplans grenzt an Waldgebiete, die für Fledermaus-Quartierschutzmaßnahmen in alten oder Dauerwald bewirtschafteten Laubwaldbeständen vorgesehen sind (östlich des Plangebietes). Nordwestlich des Plangebietes grenzen Flächen an, für die das Ziel festgelegt ist, Jagdstrukturen und Quartierstrukturen für Fledermäuse zu erhalten. Südwestlich der Teilfläche Süd (Windenergie) liegt innerhalb des FFH-Gebietes zudem der Schonwald „Judenwald“. Dieser kommt auch als potentieller Quartierwald für Fledermäuse in Frage.

Aufgrund der Kulisse von geschützten Flächen um den geplanten Windpark, können Flugrouten von Fledermäusen innerhalb des geplanten Windparks und somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Tiere nicht ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung zeigt auf, dass hier eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung benötigt wird. Dieser Einschätzung wird gefolgt.

Besonders hervorzuheben sind weiterhin im Flächennutzungsplan eingeschlossene Waldbereiche. Hier können Quartierverluste von Fledermäusen durch den Bau von WEA nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch den Bau und Betrieb von WEA auf der aktuellen Datenlage nicht ausgeschlossen werden.

### *Artenschutz*

Zu dem Konfliktpotential, welches sich durch die im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermausarten ergibt, kann ein Konfliktpotential mit anderen Artengruppen nicht ausgeschlossen werden.

Die Strukturreiche Landschaft von Offenland, Wäldern und Feldgehölzen bietet weiterhin einen attraktiven Lebensraum für windkraftsensible Vogelarten wie den Rotmilan und den Schwarzmilan. Der UNB liegen zwei Fundpunkte windkraftsensibler Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Teilbereichs 2 „Windenergie“ vor. Diese beinhalten einen Fundpunkt eines Schwarzmilans (2014) und eines Rotmilans (2014). Ein weiterer Fundpunkt des Rotmilans (2016) liegt nördlich von Mückenloch. Diese Funde bestätigen, dass das Plangebiet von windkraftsensiblen Vogelarten genutzt wird. Das Vorkommen von Brutstätten im Nahbereich der artspezifischen Abstände zu Windkraftanlagen kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Dies könnte zu einem Ausschlusskriterium für einzelne WEA Standorte führen.

Aufgrund der Kuppenlagen, welche große, von Wald umschlossene Offenflächen bieten, kann das Gebiet potentiell als Rastplatz für Zugvögel dienen. Durch das Aufstellen der WEA kann hierbei eine Beeinträchtigung der Zugvogelarten durch Verlust von Rastplätzen nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Begehung der Fläche am 25.02.2025 konnte eine Feldlerche im Bereich des Plangebietes beobachtet werden (Flst.-Nr. 3040). Durch die Errichtung von WEA im Offenland kann es zu dauerhaften Funktionsverlusten der Fläche für Feldlerchen kommen.

Auch die Artengruppen der Amphibien und Reptilien, sowie die Haselmaus wird eine mögliche Beeinträchtigung durch die ASVP nicht sicher ausgeschlossen. Hierbei wird auf die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen verwiesen. Diese sind zwingend notwendig um Konflikte mit dem Artenschutz einschätzen zu können.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Plangebiet Bibernvorkommen bekannt sind. Weiterhin könnte die Wildkatze dort vorkommen, was u.a. durch die aktuelle Sichtung einer Wildkatze im Windpark Dreimärker auf Gemarkung Epfenbach gestützt wird.

Die ASVP schließt eine Betroffenheit der Artengruppen Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Libellen, Käfer und Schmetterlinge aus. Diese Einschätzung ist plausibel und nachvollziehbar. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf zu diesen Gruppen.

Insgesamt muss die Ausweisung als Windenergiefläche aufgrund der momentanen Datenlage als kritisch betrachtet werden. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden.

### *Zusammenfassung des Konfliktpotentials:*

- Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann der Umweltbericht aktuell zwar im Wesentlichen als plausibel und nachvollziehbar gewertet werden. Anzumerken ist aber dass die Grünlandflächen, auf denen der Solarpark errichtet werden soll,

durchgehend als „Intensivgrünland“ bewertet werden. Da es sich bei den Grünlandflächen teilweise um Mähwiesenverlustflächen handelt, wird diese Bewertung nicht geteilt.

- Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann nicht ausgeschlossen werden.
- Der Haidenbuckel stellt einen Lebensraum für seltene Schmetterlinge und Pilze dar. Möglicherweise liegt hier eine schützenswerte Magerwiese vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse vorliegt.
- Im Plangebiet befinden sich Mähwiesenverlustflächen.
- Transferflüge von Fledermäusen können im Teilbereich 2 „Windenergie“ nicht ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko von Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden
- Ein Verlust von Lebensstätten von Fledermäusen und Waldbewohnenden Vogelarten kann an WEA Standorten im Wald nicht ausgeschlossen werden.
- Das Gebiet eignet sich als Brutgebiet für windkraftsensible Vogelarten wie Schwarz- und Rotmilan. Frühere Funde der Arten liegen im direkten Umfeld des Teilbereichs 2 „Windenergie“. Diese können sich im Nahbereich nach Anlage 1 BNatSchG zu WEA befinden. Sollten weitere Untersuchungen diese Funde im Nahbereich einer Anlage bestätigen, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.
- Eine Beeinträchtigung von Rastvogelarten kann nicht ausgeschlossen werden
- Es liegen Hinweise auf ein Vorkommen der Feldlerche vor.
- Es sind Bibervorkommen bekannt.
- Das Vorkommen der Wildkatze könnte möglich sein.

Hinweise:

Bei einer Begehung der geplanten Anlagenstandorte konnte festgestellt werden, dass im vom Vorhaben betroffenen Waldabschnitt Nistkästen für Vogelarten wie Hohltaube oder Waldkauz angebracht wurden. Diese müssen in der weiteren Planung Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Bayer